

Verordnung

zum Schutze des Landschaftsteiles „Papenhuser Sunder und Wiethoop“ in den Gemeinden Bensen, Menninghausen und Sudwalde, Landkreis Grafschaft Diepholz

Auf Grund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 i. d. F. vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 908) und des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 i. d. F. vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb II S. 911) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Nr. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 31. März 1958 i. d. F. vom 29. 9. 1967 (Nds. GVBl. S. 403) wird auf Grund der mit Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde vom 14. Juni 1968 (Reg.-Amtsblatt Stück 13, Seite 247) erteilten Ermächtigung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Umgrenzung liegende Landschaftsteil in den Gemeinden Bensen, Menninghausen und Sudwalde wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

im Westen, Norden und Osten

Entlang der Grenze zwischen dem Landkreis Grafschaft Diepholz und Landkreis Grafschaft Hoya, beginnend an der Südwestecke des Staatsforstes Papenhuser Sunder (Höhenpunkt 53,1 des Meßtischblattes 3118 — Bassum —) in östlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 48,6 des Meßtischblattes 3119 — Vilsen —.

im Süden

Entlang der Südgrenze des Staatsforstes Wiethoop und anschließend der Nordseite des Weges 46/19 Flur 5 Gemarkung Bensen in westlicher Richtung. Weiter entlang der Westgrenze des Weges 100/0.1 Flur 1 Gemarkung Bensen bis zur Kreisstraße 10. Entlang der Westseite der Kreisstraße 10 in südlicher Richtung bis zur Gemeindeverbindungsstraße Bensen — Sudwalde. Entlang der Nordseite dieser Straße in südwestlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 50,7 des Meßtischblattes 3119.

Entlang der Westseite des hier verlaufenden Weges in südlicher Richtung bis zum Weg Flurstück 26 Flur 6 Gemarkung Bensen. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bensen—Sudwalde. Entlang der Gemeindegrenze ca. 125 m in nördlicher Richtung bis zu dem hier in westlicher Richtung abknickenden Weg. Entlang der Nordseite dieses Weges bis zum Schnittpunkt mit einem in nördlicher Richtung abknickenden Weg. Entlang der Ostseite dieses Weges bis zur Gemeindeverbindungsstraße Bensen—Sudwalde. Entlang der Ostseite dieser Straße in nördlicher Richtung bis zur südöstlichen Abknickung. Entlang der Ostseite des hier verlaufenden Weges in nördlicher Richtung bis zu einem in westlicher Richtung abknickenden Weg. Entlang der Nordseite dieses Weges in westlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bensen—Menninghausen. Entlang der Gemeindegrenze in nördlicher Richtung und weiter entlang einer gedachten Linie in nördlicher Richtung bis zum Höhenpunkt 43,2 des Meßtischblattes 3119. Entlang der Nordseite der Wege Flurstück 70/33 und 69/32 Flur 1 Gemarkung Menninghausen bis zur Kreisgrenze (Höhenpunkt 53,1) und damit zum Ausgangspunkt zurück.

(3) Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

(4) Der Landschaftsteil ist in der Landschaftsschutzkarte 1:50 000 bei dem Landkreis Grafschaft Diepholz mit grüner Farbe eingetragen, in einer topographischen Karte 1:25 000 mit grüner Linienführung abgegrenzt und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 46 aufgeführt. Übereinstimmende Ausfertigungen der topographischen Karte befinden sich bei dem Herrn Regierungspräsidenten in Hannover als höhere Naturschutzbehörde und bei dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt in Hannover.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
- f) Kraftfahrzeuge zu waschen.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von orstfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln oder Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
2. Darüber hinaus
 - a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung;
 - b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - d) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - e) der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes der Regierung in Hannover, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Diepholz, den 10. Oktober 1968

Der Landkreis Grafschaft Diepholz
— als untere Naturschutzbehörde —

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung
Baier
Kreisrat